

www.e-rara.ch

**Themis Aurea, das ist von den Gesetzen und Ordnungen der löblichen
Fraternitet R. C. Ein aussführlicher Tractat und Bericht, darinnen
gründlichen erwiesen wird, dass dieselbige Gesetz nicht allein in ...**

Maier, Michael

Getruckt zu Franckfurt, 1618

Stiftung der Werke von C.G.Jung, Zürich

Shelf Mark: online

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-7367>

Das I. Capit.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



Von den Gesetzen vñ Ord-
nungen der löblichen Frater-
nitet/ oder Gesellschaft
R. C.

Das I. Capit.

Erweisung / daß alle Gesetze vñnd
Ordnungen / denen die Göttin
Themis bey den Alten vorgese-
het / zu erspriesslichem Nutzen vñ
Gebrauch / derjenigen / welchen
sie vorgestellt / gericht seyn sollen.

Vgleich / Günstiger Le-
ser / ein grosser Vnterschied / vñnd
ter den Gesetzen / vñnd Ordnun-
gen der Menschen / so hin vñnd
wider vnterschiedlich auffgesetzt / zu verspi-
ren

ren / welcher heydes sowol auß sonderbaren
 Betrachtungen vnnnd Eysenschafften des
 Gesezgebers / als auch derjenigen / welchen
 solche vorgeschrieben / seine Ursprung nim-
 met / vnd zu ersehen / sind sie doch solches vns
 erachtet / alle / so fern sie anders von frommen
 tugentliebenden Regenten / vnnnd nicht von
 Tyrannen herrühren / zu dem einzigen Zweck
 vnd Endt gerichtet / daß sie / nemlich einig
 vnd allein auff den allgemeinen Nutzen vnd
 Erspriesslichkeit derjenigen / denen sie vorge-
 sezt / sich gründen. Diemeil nemlich alle
 gute Gesez vnnnd Ordnungen die Gemein-
 schafft vñ Policen zwischen den Menschen /
 zuerhalten / wie auch Gottesforcht / Gerech-
 tigkeit / vnnnd alle Tugendt fortzupflanzen /
 darmit niemand wider gebühr beschweret
 werde / eingeführet vnd eingesezt / werden sie
 in solchem Zweck vornemlich zu erspriessli-
 chem Nutzen des gemeinen Bestens vnd Res-
 public / gerichtet. Wann nun einem jeden
 seine Gebühr mitgetheilt / auch niemand bes-
 chwert wird / ist alle Ursach zu zanken / vnd
 recht fertigen abgeschnitten / alle Elagen /
 Zank / Hader / Uneinigkeit / vnd Kriege ver-
 hütet / im gegentheill lebet menniglich gleich-
 sam

sam als in rechter güldener Zeit / in gutem Frieden / welches dann eigentlich die Wirkung vnnnd Frucht der lieben Gerechtigkeit ist / so durch gute Ordnungen vnnnd Gesez wird erhalten / vnd beschützet.

Dannenhher erscheinet / wie man durch die Gesez zu dem edlen Frieden / auffser welchem nichts herrlicher / oder dem menschlichen Geschlecht nüsslicher mag geachtet werden / gelange / wie auch die Gerechtigkeit vnd Recht geliebet / aller Zwyspalt außgetrieben / vñ dargegen dem gemeinen Leben die höchste Nussbarkeiten zugeeygnet werden.

Deren Ursachen dann auch die Poeten nicht vnbillich gedichtet / wie diese Themis / oder die Göttin der Rechten vnd Gesez / des Himmels vnd der Erden Tochter / des Saturni Schwester / vnnnd Jupiters Vatter Schwester / wegen sonderlicher Handhabung vñ Administration der Gerechtigkeit / bey den Menschen hohen Khum vnd ein vnsterbliches Lob / ja Göttliche Ehre erlangt / sonderlich dieweil sie den Menschen vor allem die Billigkeit / vnnnd Aequitatem zum fleissigsten anbefohlen / vnd die Tugendten / so den Göttern vor andern angenehm / vnd

Erhaltung des menschlichen Lebens dienstlich gezeigt/ auch wie sich die Menschen nach Recht vñ Billigkeit richten/ von allem Unrechten/rauben vñ plündern/vñ dergleichen Lastern sich enthalten / vñ an ihrem eygnen Glück sich begnügē lassen sollten. Hingegen aber/(wie Festus hiervon schreibet) das jenige allein von den Göttern bitten / welches an sich selbst billich/ ehrlich vñ löblich were/ daß sonsten solche Bitte nicht vnbillich verworffen würde. Ober dieses pflegte sie auch gleichfalls zu sagen / daß Gott der Höchste auff alles Lebē vñ Thun der Menschen auff Erden eine sonderliche Auffsieht habe / alles Gute vñ Böse richte/ vñnd die Bösen mit ewiger Pein straffe / die Frommen vñ Gottes seligen aber mit ewigem Lohne vñnd immerwährendten Leben belohnen wölle. Etliche andere wölle / es sey diese Themis ein Weissagerin bey den Griechē gewesen/ welche den Menschen zukünfftige Sachen vorgesagt/ vñnd die vngewisse Zufälle der menschlichen Veränderungen erkläret/dardurch sie dann bey menniglichen in grossen Ruhm vñ Ansehen gerahten/als welche vermeineten/daß sie solche Wissenschaft von Göttlicher Eingebung

gebung habe/ vnnnd mit den himlischen Gei-
stern vñ Göttern Gemeinschaft/ auch ihren
Ursprung vnnnd Geburt dannenhero haben
müßte. Derwegen sie auch in den Wahn ge-
rahtē/ als sey sie nach irem Ableibē widerumt
in den Himmel auffgestiegen/ vnnnd daselbst
grossegewalt vber die Menschē erlangt/ vnd
benantlichen eine Göttin vnd Præsentin
der Gerechtigkeit worden/ den Königen vnd
Regenten gewisse Form vñ Regula des Re-
giments vorschreibe/ auch Königreich vnd
Policeyen verwalte vnderhalte/ die Vnter-
thanen zum Gehorsam vnd Reuerenz gegen
ihren Obern anhalte/ vnnnd in Summa den
Oberkeiten vñ Regenten nützliche Geses vñ
Ordnungen vorstelle/ nach welchen sie ihre
anbefohlene Landt vñ Herrschafften regieren
möchten. Ist auch vberall bey den Heyden in
solche Ansehen vñ Auctoritet gehalten wor-
den/ daß sie vermeint/ es könne auch ohne sie
die Welt ganz nicht bestehen/ derwegen sie
ihren auch herrliche Tempel auffgerichtet/ vnd
Göttliche Ehrerzeigt. Der erste Tempel so
ihre zu ehren erbawt/ware in Boeotia, an dem
Fluß Cephiso, an welchen Deucalio vnnnd
Pyrrha nach der Sündfluth kommen/ wie

Ouidius 1. Metam. schreibet / diese Göttin
Nachts zufragē / welcher gestalt das mensch-
liche Geschlecht zu repariren / vnnnd auff zu-
bringen sey / als welches in damaliger Sünd-
fluth vntergangen.

Desgleichen wird auch von ihr folgende
Allegorische Fabel gelesen. Demnach diese
Themis beydes an hohe Verstand / Weiß-
heit / vnd auch schöne des Leibs andere Nym-
phen ihrer Zeit weit vbertroffen / ist sie von
dem Gott Iuppiter höchlich geliebet wor-
den / als sie aber solche Vermählung zum
offtermal abgeschlagen / auch sein Bey-
wesen vnd Gegenwart mit allem Fleiß ver-
mitten / endlich aber in Macedonia erwischt
wordē / wurde sie mit jme sich zuvermälē ge-
trungē / vñ gebar jm die Horas *ἑωφύται, δῆμον*
& *ἰσχυραί*, desgleichen auch Medium Fidiū,
welcher auch Sanctus, der Heylige genennet
worden / vnnnd weil die Heyden dero zeit ver-
meint / daß er ein Gott der Treu vnd Glau-
bens / wurde das Jurament vnd Eydt / so in
seinem Namen geschworen / vor vnaufflöß-
lich vnnnd hochheylig gehalten / wie auch die
Geschlechter oder Patritii zu Rom solches
Juraments sich gebraucht / als welches jrem
Standt

Standt wolgemäß / auch von keinem ehr-
liebendten Menschen möchte gebrochen wer-
den.

Was aber nun vns Christen dieser Zeit
belanget / ob vns wol wissendt / daß niemalen
einige Themis auff Erden gelebet / deren
Rath man sich nach der Sündfluth ge-
braucht / viel weniger / welche solte gen Him-
mel auffgestiegen seyn / wie die Heyden ge-
glaubt / jedoch zweiffeln wir nicht / daß dieses
alles von dem Vorbildt / oder Tugend der
Gerechtigkeit / welche einem jeden das seine
auftheilet / zu verstehen sey. Dann auß die-
ser Tugend / fließen (andern zugeschwei-
gen) die wahre Eunomia, bonæ leges, oder
gute Gesetz / warhafftig her / wiewol etliche
vermeinen / daß solche auß den bösen Sitten
der Menschen entsprungen / welches doch
gleichsam als ein zufälliges / vnnnd per acci-
dens zu achten.

Durch diese Eunomiam, oder gute Ge-
setze / werden die Königreich der Erden be-
schirmet / alle gute Policen / Regiment /
Stätte vñ Landt erhalten / auch geringe vn-
ansehnliche Dinge zu vber grossen herli-
chem auffnehmen gebracht. Dann auch

aller Völcker Sitten dermassen sich verhalten / wie die Gesez beschaffen sind. Jaes ist diese Eunomia den Menschē gleichsam eine gewisse Richtschnur / oder Regul des Lebens / nach welcher alle that vñ Rhat der Menschē zu richten. Gleich wie Polycletus ein vortrefflicher Bildthawer / ein sonderlich Buch von Proportion aller Glieder des menschlichen Leibs / nach Eygenschafft ihrer Theilen vñ des ganzen Leibs / beschrieben / vnd es eine Regul genēnt / darnach auch andere Werckmeister ihre Bilder richten möchten. Ebenmässig sind auch in allen Künsten vnd Wissenschaften gewisse Axiomata, welche von Anfang vñ Fundament derselben Kunst anfangend / sich biß zu endlicher Vollziehung derselben erstrecken. In den Regimenten aber ist allein diese Eunomia, welche aller Menschen Sitten vñ Leben regieret / daß sie zu schändlichen Lastern abweichen / vnd beydes andere / benebē sich selbst in grosses Vnglück stürzen / wie sonst gemeiniglich zugeschehen pfleget. Sintemal gleich wie auß oppiger Wollust vnd Vberfüllung viel Kranckheiten entstehē / also stürzet die Vngerechtigkeit die Menschen in grosses Vnglück / als ihre verdiente Straff. Vnd im gegentheil

wie die Gesundheit vnter allen zeitliche Gü-
tern das höchste / als welche auch alle andere
mit sich bringt / also auch die Gerechtigkeit /
so durch die gute Gesetz / per Eunomiam, zu
wegen gebracht wird / bringt den Menschen
viel vortrefflicher Nutzbarkeiten / welches
dañ / weil es von sich selbst bekandt / weiters
ausführens von vnnöhten.

Das II. Cap.

Erweisung / daß die Gesetz vñ Ord-
nung / welche der erst Stifter der
Societet R. C. so zwar andern vn-
bekandt / gesetzt / an sich selbst gut /
billich / vñ zugelassen seyen.

Dennach meñglichen bekant /
wie hochnötig vñ nützlich die verord-
nung guter Gesetzen sey / vñnd auch
billich höchlich zuloben / darmit es auch also
an annahnungs mitteln vñ Trieb / den säu-
migen / den frommen aber an belohnung nicht
mangeln möge: Vñd daß auch die 6. vnter-
schiedliche satzunge der ehrwürdige Societet
R. C. von irem ersten Stifter vorgeschriebē